

Reichsgesetzblatt

Teil I

1943	Ausgegeben zu Berlin, den 1. Juni 1943	Nr. 57
Tag	Inhalt	Seite
29. 5. 43	Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung)	339
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue	341
29. 5. 43	Dritte Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	342
29. 5. 43	Verordnung zur Durchführung der Dritten Verordnung zur Vereinfachung der Strafrechtspflege	345
29. 5. 43	Verordnung zur weiteren Kräfteersparnis in der Strafrechtspflege...	346

Verordnung

zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung).

Vom 29. Mai 1943.

Zur vorläufigen Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister und Chef der Reichskanzlei und dem Leiter der Partei-Kanzlei auf Grund des Erlasses des Führers über besondere Vollmachten des Reichsministers der Justiz vom 20. August 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 535) verordnet:

Artikel 1

Bestrafung der erfolglosen Anstiftung und anderer Vorbereitungshandlungen bei Verbrechen

a) § 49a des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 49a

Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, wird auch dann wie ein Anstifter bestraft, wenn das Verbrechen nicht oder unabhängig von der Aufforderung zur Ausführung gelangt. Die Strafe kann gemildert werden (§ 44).

Ebenso wird bestraft, wer sich einem anderen zu einem Verbrechen erbietet oder ein solches Anerbieten annimmt oder wer die Begehung eines Verbrechens verabredet oder in eine ernsthafte Verhandlung darüber eintritt.

Wer dem Täter zur Begehung eines Verbrechens Hilfe leistet, wird auch dann als Gehilfe bestraft, wenn das Verbrechen nicht oder unabhängig von seiner Hilfeleistung zur Ausführung gelangt. Der Richter kann die Strafe

nach pflichtgemäßem Ermessen mildern oder von Strafe absehen.

Nach diesen Vorschriften wird nicht bestraft, wer freiwillig und endgültig davon absieht, die Straftat zu begehen, und ihre Begehung oder den Erfolg verhindert. Dies gilt auch für den, der sich freiwillig und ernstlich bemüht, die Begehung oder den Erfolg zu verhindern, wenn nicht sein Bemühen, sondern ein anderer Umstand dies erreicht.«

b) Im § 49b des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »oder Verabredung« gestrichen.

Artikel 2

Einstehen für eigene Schuld

§ 50 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 50

Sind mehrere an einer Tat beteiligt, so ist jeder ohne Rücksicht auf die Schuld des anderen nach seiner Schuld strafbar.

Bestimmt das Gesetz, daß besondere persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse die Strafe schärfen, mildern oder ausschließen, so gilt dies nur für den Täter oder Teilnehmer, bei dem sie vorliegen.«

Artikel 3

Teilbarkeit des Strafantrags

Der die Unteilbarkeit des Strafantrags bestimmende § 63 des Reichsstrafgesetzbuchs sowie § 64 Abs. 2 werden gestrichen.

Artikel 4

Ausdehnung der Strafbarkeit des Versuchs

Die Vorschriften des Reichsstrafgesetzbuchs gegen

Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 113, 117),

Falsche Versicherung an Eides Statt (§ 156),

Tötung auf Verlangen (§ 216),

Hehlerei (§ 259),

Urkundenvernichtung (§ 274) und

Falschbeurkundung (§ 348)

erhalten folgenden weiteren Absatz:

»Der Versuch ist strafbar.«

Artikel 5

Aenderung der Verfolgungsverjährung

Dem § 66 des Reichsstrafgesetzbuchs wird folgender Abs. 2 angefügt:

»Der Staatsanwalt kann die Verfolgung einleiten, wenn die Verhängung der Todesstrafe oder von lebenslangem Zuchthaus zu erwarten ist.«

Artikel 6

Vortäuschung einer Straftat

Der Abschnitt des Reichsstrafgesetzbuchs über Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung wird durch folgende Vorschrift ergänzt:

»§ 145 d

Wer einer Dienststelle des Staates wider besseres Wissen die Begehung einer Straftat vortäuscht oder die Dienststelle über die Person eines an einer Straftat Beteiligten zu täuschen sucht, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, soweit die Tat nicht nach anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.«

Artikel 7

Bestrafung der falschen uneidlichen Aussage

a) Hinter § 156 des Reichsstrafgesetzbuchs wird folgender § 156 a eingefügt:

»§ 156 a

Wer vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge oder Sachverständiger uneidlich vorsätzlich falsch aussagt, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, in schweren Fällen mit Zuchthaus bestraft.

Der Versuch ist strafbar.«

b) § 157 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 157

Hat ein Zeuge oder Sachverständiger sich eines Meineids, einer falschen Versicherung an Eides Statt oder einer falschen uneidlichen Aussage schuldig gemacht, so kann der Richter die Strafe nach pflichtgemäßem Ermessen

mildern und im Falle uneidlicher Aussage auch ganz von Strafe absehen, wenn der Täter die Unwahrheit gesagt hat, um von einem Angehörigen oder von sich selbst die Gefahr einer gerichtlichen Bestrafung abzuwenden.

Der Richter kann auch dann die Strafe mildern oder ganz von Strafe absehen, wenn ein noch nicht Eidesmündiger uneidlich falsch ausgesagt hat.«

c) § 158 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 158

Der Richter kann die Strafe wegen Meineids, falscher Versicherung an Eides Statt oder falscher uneidlicher Aussage nach seinem pflichtgemäßen Ermessen mildern oder von Strafe absehen, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt.

Die Berichtigung ist verspätet, wenn sie bei der Entscheidung nicht mehr verwertet werden kann oder aus der Tat ein Nachteil für einen anderen entstanden ist oder wenn schon gegen den Täter eine Anzeige erstattet oder eine Untersuchung eingeleitet worden ist.

Die Berichtigung kann bei der Stelle, der die falsche Angabe gemacht worden ist oder die sie im Verfahren zu prüfen hat, sowie bei einem Gericht, einem Staatsanwalt oder einer Polizeibehörde erfolgen.«

d) In den §§ 159 und 160 des Reichsstrafgesetzbuchs werden hinter den Worten »an Eides Statt« die Worte »oder einer falschen uneidlichen Aussage« eingefügt.

Artikel 8

Unzucht unter Mißbrauch eines Abhängigkeitsverhältnisses

§ 174 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 174

Mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten wird bestraft.

1. wer einen seiner Erziehung, Ausbildung, Aufsicht oder Betreuung anvertrauten Menschen unter einundzwanzig Jahren oder
2. wer unter Ausnutzung seiner Amtsstellung oder seiner Stellung in einer Anstalt für Kranke oder Hilfsbedürftige einen anderen zur Unzucht mißbraucht.«

Artikel 9

Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener

§ 189 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 189

Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag der Eltern, der Kinder, des Ehegatten oder der Geschwister des Verstorbenen ein.

Hat der Verstorbene sein Leben für das Deutsche Volk hingegeben, so ist die Strafe Gefängnis. Abs. 2 findet keine Anwendung. In besonders schweren Fällen ist auf Zuchthaus zu erkennen.«

Artikel 10

Nötigung

a) § 240 des Reichsstrafgesetzbuchs erhält folgende Fassung:

»§ 240

Wer einen anderen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung nötigt, wird wegen Nötigung mit Gefängnis oder mit Geldstrafe, in besonders schweren Fällen mit Zuchthaus oder mit Gefängnis nicht unter sechs Monaten bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der Gewalt oder die Zufügung des angedrohten Übels zu dem angestrebten Zweck dem gesunden Volksempfinden widerspricht. Der Versuch ist strafbar.«

b) § 339 des Reichsstrafgesetzbuchs wird gestrichen.

Artikel 11

Urkundenfälschung

An die Stelle der §§ 267 bis 270 des Reichsstrafgesetzbuchs tritt folgende Vorschrift:

»§ 267

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte

Urkunde gebraucht, wird wegen Urkundenfälschung mit Gefängnis bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

Artikel 12

Angleichung des Strafmaßes

a) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Meineid (§ 153) wird durch folgenden Abs. 2 ergänzt:

»Sind mildernde Umstände vorhanden, so ist die Strafe Gefängnis nicht unter sechs Monaten.«

b) In der Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Erpressung (§ 253) tritt an Stelle der bisherigen Strafdrohung die Androhung von Zuchthaus oder Gefängnis nicht unter sechs Monaten.

c) Die Strafvorschrift des Reichsstrafgesetzbuchs gegen Falschbeurkundung (§ 348) erhält folgenden Schlußabsatz:

»In schweren Fällen ist die Strafe Zuchthaus.«

d) Die §§ 254, 349 des Reichsstrafgesetzbuchs werden gestrichen.

Schlußvorschrift

Die Verordnung tritt am 15. Juni 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Der Reichsminister der Justiz erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, für das Protektorat Böhmen und Mähren im Einvernehmen mit dem Reichsprotector.

Berlin, den 29. Mai 1943.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. Thierack

Verordnung zur Durchführung der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue.

Vom 29. Mai 1943.

Auf Grund der Schlußvorschrift der Verordnung zur Angleichung des Strafrechts des Altreichs und der Alpen- und Donau-Reichsgaue (Strafrechtsangleichungsverordnung) vom 29. Mai 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 339) wird verordnet:

Artikel 1

Versuch

Im § 44 des Reichsstrafgesetzbuchs erhalten Abs. 1 und 2 folgende Fassung:

»Das versuchte Verbrechen oder Vergehen kann milder bestraft werden als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslangem Zuchthaus bedroht, so kann auf Zuchthaus nicht unter drei Jahren erkannt werden.«

Abs. 3 wird gestrichen.

Artikel 2

Teilnahme

1. Im § 48 des Reichsstrafgesetzbuchs werden die Worte »strafbaren Handlung« durch die Worte »mit Strafe bedrohten Handlung«, im